

Dieses MUSTER soll Ihnen helfen, alle Punkte im Zusammenhang mit einer Entsendung zu regeln, kann aber eine fundierte arbeitsrechtliche Beratung nicht ersetzen.
Kursiv geschriebener Text ist jeweils ein Alternativvorschlag.

Entsendungsvereinbarung

zwischen

XXXX

(in der Folge als Gesellschaft bezeichnet)

und

Herrn / Frau XXX

(in der Folge als Dienstnehmer bezeichnet)

Sehr geehrter Herr / Frau ...

Wie mit den zuständigen Stellen in unserem Haus vereinbart, werden Sie von der Gesellschaft ins Ausland entsendet. Für diese Entsendung gelten folgende Bedingungen:

1. Einsatzort / Land

XXX / XXX

(Anmerkung: wenn anstatt Einsatzort Dienort verwendet wird, ändert sich der Dienort des Dienstvertrages. In der Regel entfällt dann der Anspruch auf Diäten und Nachtgeld)

2. Einsatzdauer

von voraussichtlich bis

Eine Verlängerung der Einsatzdauer ist einvernehmlich möglich. Über eine Verlängerung werden x Monate vor dem geplanten Ende Gespräche geführt.

3. Funktion

Für die Dauer der Entsendung ist der Dienstnehmer als *(Funktion)* tätig.

Er ist fachlich und disziplinar unterstellt.

4. Bestehendes Dienstverhältnis

Durch die gegenständliche Vereinbarung wird Ihre Auslandsdienstleistung in umfassend geregelt.

Der mit der Gesellschaft bestehende Dienstvertrag vom bleibt weiterhin aufrecht. Für die Dauer der Entsendung wird dieser Dienstvertrag jedoch durch die vorliegende Vereinbarung ergänzt. Bei Überschneidungen gelten die Regelungen dieses Entsendungsvertrages.

Für Ansprüche aus dem Dienstvertrag, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gelten auch die Zeiten der Entsendung als Dienstzeiten.

5. Erforderliche Bewilligungen

Sollten die für den Auslandseinsatz allenfalls erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt werden können, so endet die Entsendungsvereinbarung mit der schriftlichen Mitteilung davon durch die Gesellschaft bzw. diese Vereinbarung kommt nicht zustande. Der Dienstnehmer wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um erforderliche Bewilligungen zu erhalten.

6. Arbeitszeit

Grundsätzlich gelten die Vorschriften des ausländischen Beschäftigungsortes hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsruhe und Arbeitnehmerschutz. Die Gesellschaft verpflichtet sich jedoch, dem Dienstnehmer den österreichischen arbeitsrechtlichen Standard zu sichern, falls die ausländischen Vorschriften ungünstiger sind.

Dieses MUSTER soll Ihnen helfen, alle Punkte im Zusammenhang mit einer Entsendung zu regeln, kann aber eine fundierte arbeitsrechtliche Beratung nicht ersetzen.
Kursiv geschriebener Text ist jeweils ein Alternativvorschlag.

Der Dienstnehmer erklärt sich damit einverstanden, Mehrarbeit im erforderlichen Ausmaß zu erbringen und die Arbeitszeit den Erfordernissen des Einsatzlandes entsprechend zu lagern.

Es gelten die nationalen Feiertage sowie die Wochenendruhe des Einsatzlandes. *Sollten im Einsatzland weniger Feiertage bestehen als in Österreich, kann die Differenz als Sonderurlaub beantragt werden.*

7. Urlaub

Der Urlaubsanspruch des Dienstnehmers richtet sich nach den österreichischen Vorschriften und beträgt zum Zeitpunkt dieser Entsendungsvereinbarung 5 Wochen.

8. Bezüge

Für die Dauer der Entsendung erhält der Dienstnehmer zusätzlich zum BruttoBezug eine Aufwandsentschädigung (*Taggeld / Nachtgeld*) in Höhe von EUR brutto, zahlbar jeweils im Nachhinein. Mit diesen Zahlungen sind alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Ansprüche abgegolten.

Diese Aufwandsentschädigung wird eingestellt bei unentschuldigter Abwesenheit, Urlaubsanspruchnahme oder vorübergehender Rückberufung.

Bei Dienstreisen im Einsatzland und bezahlten Heimreisen erfolgt für die Dauer der Reise keine Einstellung der Aufwandsentschädigung. Bei Dienstreisen in Drittländer kommen anstelle der Taggelder des Einsatzlandes die des Dienstreiseziellandes zur Verrechnung (*abzugleichen auch mit ev. separater Regelung gem. Punkt 11*).

Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes im Einsatzland wird die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt.

Darüber hinaus erhält der Dienstnehmer für etwaige Mehrarbeit ein Überstundenpauschale in Höhe von ...

Eventuelle Regelung betreffend Zielerreichungsprämie / Bonifikation.

9. Auto

Für die Dauer Ihrer Entsendung stellt die Gesellschaft einen PKW zur Verfügung. Die Auswahl der Fahrzeugtype einschließlich allfälliger Sonderausstattungen ist von der Gesellschaft zu genehmigen.

Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen steht der PKW dem Dienstnehmer auch für private Fahrten zur Verfügung, wobei daraus resultierende Steuern und Abgaben zu Lasten des Dienstnehmers gehen.

10. Wohnungskosten (wenn kein Nachtgeld bezahlt wird)

Die Gesellschaft stellt dem Dienstnehmer für die Dauer der Entsendung eine angemessene (*möblierte*) Wohnung (*mit monatlichen Kosten von max. EUR ...*) zur Verfügung bzw. trägt die Kosten incl. allfälliger Steuern und Abgaben dafür.

Die Betriebskosten für die Wohnung sind vom Dienstnehmer zu tragen.

11. Dienstreisen

Für Dienstreisen während des Auslandseinsatzes gelten die jeweiligen Dienstreiserichtlinien der Gesellschaft / *die Dienstreiserichtlinien der Gesellschaft, zu welcher der Dienstnehmer entsandt wird. Dienstreisen sind direkt mit dieser Gesellschaft abzurechnen.*

Für An- und Rückreise sowie dienstliche Rückberufungen wird für die Reisetage der Auslandsbezug bezahlt, *ebenso für Dienstreisen im Einsatzland*; zusätzliche Reisesätze entfallen.

Dieses MUSTER soll Ihnen helfen, alle Punkte im Zusammenhang mit einer Entsendung zu regeln, kann aber eine fundierte arbeitsrechtliche Beratung nicht ersetzen.
Kursiv geschriebener Text ist jeweils ein Alternativvorschlag.

12. Transportkosten / Übersiedlungskosten

Neben der im Flugticket enthaltenen freien Beförderung des Reisegepäcks übernimmt die Gesellschaft die Kosten für bis zu x kg weiteren Reisegepäcks.

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für den Transport von Reisegepäck und Haushaltsgütern inklusive Verpackung, Kisten, Versicherung, Speditions- und Exportgütern bis zu 200 kg Bruttogewicht bei der Hin- und Rückreise. Darunter fallen auch Zölle und sonstige Gebühren.

Da der Wohnsitz in Österreich nicht aufgegeben wird, kommt das Unternehmen für die alle Transportkosten Ihres persönlichen Übersiedlungsgutes am Beginn und Ende der Entsendung. Darüber hinaus gewährt Ihnen die Gesellschaft eine einmalige Übersiedlungspauschale in Höhe von EUR ...

Kosten für die Rückreise/ Rückübersiedlung werden dann nicht übernommen, wenn der Entsendungsvertrag, ausgenommen aus wichtigem Grund gem. Punkt 17, vom Dienstnehmer aufgelöst wird.

13. Heimreisen

Heimreisen sind nach Möglichkeit mit dienstlichen Aufenthalten in Österreich zu verbinden. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt die Gesellschaft für Sie die Kosten einer Heimreise alle ... Monate / Wochen (Economy Class). Nicht in Anspruch genommene Heimreisetickets können nicht mit der Gesellschaft verrechnet werden und werden von der Gesellschaft nicht in bar abgelöst.

Für den Fall einer lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod eines nahen Angehörigen (Ehemann/Ehefrau, Lebensgefähre/in, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister) übernimmt die Gesellschaft die Kosten der Heimflüge für den Dienstnehmer und die in Punkt 14 definierten Mitreisenden.

14. Mitreise von Angehörigen

Die Gesellschaft stimmt der Mitreise der Gattin / Lebensgefährtin ... sowie der Kinder ... zu. Die Gesellschaft übernimmt folgende Kosten für diese Angehörigen:

- Kosten im Zusammenhang mit der Einreise- und Aufenthaltsbewilligung
- Kosten eines Sprachkurses bis max. EUR ...
- Kosten für ein interkulturelles Training bis max. EUR ...
- Eine jährliche Heimreise nach Österreich, Flug Economy-Class
- Schulgeld für eine englischsprachige Schule / Kindergarten
- ...

Allfällige daraus entstehende Steuern und Abgaben übernimmt die Gesellschaft / Für allfällige daraus entstehende Steuern und Abgaben gelten die Punkte 15 und 16 dieser Vereinbarung.

15. Steuern

Die steuerliche Behandlung Ihrer Bezüge richtet sich nach den Bestimmungen des österreichischen Einkommenssteuergesetzes (EStG) und den steuerrechtlichen Vorschriften des Einsatzlandes sowie des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und dem Einsatzland.

Etwaige im Einsatzland anfallende Steuern (*Alternativen zur Auswahl*)

- *tragen Sie selbst (= Bruttovereinbarung)*
- *trägt die Gesellschaft (= Nettovereinbarung)*
- *trägt der Steuertopf. Die Regelungen zum Steuertopf sind integrierender Vertragsbestandteil (= Steuertopfmodell).*

Dieses MUSTER soll Ihnen helfen, alle Punkte im Zusammenhang mit einer Entsendung zu regeln, kann aber eine fundierte arbeitsrechtliche Beratung nicht ersetzen.
Kursiv geschriebener Text ist jeweils ein Alternativvorschlag.

- *tragen Sie selbst. Sollten die Steuern im Einsatzland höher sein als die fiktive österreichische Lohnsteuer, übernimmt die Gesellschaft die Differenz. (= Tax Protection)*
- *trägt die Gesellschaft. Als Ausgleich für die Übernahme der Steuern durch die Gesellschaft wird Ihnen die fiktive österreichische Lohnsteuer abgezogen. (= Hypotax)*

Etwaige Steuergutschriften im Einsatzland sind an die Gesellschaft / den Steuertopf rückzuführen.

Für die Abfuhr der Steuern sind Sie selbst verantwortlich, sofern nicht im Einsatzland die Steuern durch Lohnsteuereinbehalt von der Gesellschaft abzuführen sind. Die Gesellschaft bezahlt Ihnen dafür die Kosten eines lokalen Steuerberaters. Auf jeden Fall sind Sie verpflichtet, der Gesellschaft eine Kopie der ausländischen Steuererklärung sowie des dazugehörigen Steuerbescheides zu übermitteln.

16. Sozialversicherung

Für die Dauer der Entsendung unterliegen Sie weiterhin der Sozialversicherung in Österreich. Etwaige ausländische Sozialversicherungsbeiträge werden von der Gesellschaft getragen. Sollte eine Versicherung in Österreich nicht mehr möglich sein, wird die Gesellschaft unverzüglich mit dem Dienstnehmer über die weitere Vorgangsweise beraten.

Arzt- und Medikamentenkosten sowie Krankenhauskosten, die während der Entsendung anfallen, werden von der Gesellschaft für jene Leistungen getragen, die auch in Österreich vom jeweiligen Sozialversicherungsträger anerkannt bzw. übernommen werden. Dies gilt auch für notwendige zahnärztliche Behandlungen. Die vom zuständigen österreichischen Sozialversicherungsträger zur Auszahlung gelangenden Rückerstattungsbeträge werden der Gesellschaft abgetreten.

Ist die EU/EWR-Verordnung über Soziale Sicherheit oder ein Sozialversicherungsabkommen anwendbar, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Formulare und Bescheinigungen für die Inanspruchnahme von Leistungen im Ausland vorzulegen. Gegebenenfalls ist vor Inanspruchnahme einer Leistung bei den zuständigen ausländischen Behörden unter Vorlage der österreichischen Bescheinigung ein lokaler Behandlungsschein anzufordern. Sollten Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, haben Sie keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten durch die Gesellschaft.

Ein Ersatz durch die Gesellschaft von Krankheitskosten für mitreisende Angehörige ist nur dann vorgesehen, wenn die Gesellschaft über diese Personen vor der Abreise in Kenntnis gesetzt wurde und ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

Die Gesellschaft schließt für den Dienstnehmer / dessen Familie eine Zusatzkrankenversicherung mit weltweiter Deckung ab. Die Belege über ärztliche Leistung sind unverzüglich an die Versicherung zu übermitteln / an die Gesellschaft zu übermitteln.

17. Namentliche Unfallversicherung

Für den Dienstnehmer wird für die Dauer der Entsendung eine namentliche Unfallversicherung mit folgenden Sätzen abgeschlossen:

EUR ... im Todesfall

EUR ... bei bleibender Invalidität

Für die namentliche Unfallversicherung gelten die in der Versicherungspolizze angeführten Bedingungen.

Die Gesellschaft schließt für den Dienstnehmer eine Flugrückholversicherung ab. Es gelten die in der Versicherungspolizze angeführten Bedingungen.

Allfällige daraus entstehende Steuern und Abgaben übernimmt die Gesellschaft / *Für allfällige daraus entstehende Steuern und Abgaben gelten die Punkte 15 und 16 dieser Vereinbarung.*

Dieses MUSTER soll Ihnen helfen, alle Punkte im Zusammenhang mit einer Entsendung zu regeln, kann aber eine fundierte arbeitsrechtliche Beratung nicht ersetzen.
Kursiv geschriebener Text ist jeweils ein Alternativvorschlag.

18. Beendigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von ... Monaten zum Monatsende – unabhängig vom Dienstvertrag – gekündigt werden.

Gegenständliche Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund für die Gesellschaft liegt insbesondere vor, wenn

- der Dienstnehmer mit den Behörden des Einsatzlandes in Konflikt gerät;
- der Dienstnehmer gesetzliche Vorschriften des Einsatzlandes nicht einhält (auch wenn sie seine private Lebensführung betreffen);
- der Dienstnehmer verschuldet oder unverschuldet seine Pflichten vernachlässigt;
- der Dienstnehmer nicht zur Erfüllung der ihm mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben im Stande ist;
- wenn die Durchführung der Aufgaben des Dienstnehmers unmöglich oder unwirtschaftlich geworden ist;
- wenn der Dienstnehmer im Unternehmen der Gesellschaft dringend benötigt wird.

Ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zur vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- die Tätigkeit im Einsatzland ohne Gefährdung der Gesundheit, körperlichen Sicherheit oder des Eigentums des Dienstnehmers bzw. dessen Angehörige nicht möglich erscheint.

Eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung lässt den Dienstvertrag vom ... grundsätzlich unberührt bestehen, soweit nicht ausdrücklich auch dieser Dienstvertrag wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes gleichzeitig aufgelöst wird.

19. Schlussbestimmungen

Ausdrücklich wird vereinbart, dass auf vorstehende Vereinbarung österreichisches Recht Anwendung findet, soweit nicht anderes vereinbart ist.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung unter Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag Ihrer Entsendung in Kraft.

....., am

Für die Gesellschaft

der Dienstnehmer